

Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 27.03.1987

1 BvR 850/86

Zum Sachverhalt:

Die Bf. wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen die in § SPIELVO) § 3 SPIELVO) § 3 Absatz II und SPIELVO) § 3 Absatz III der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielVO) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 11. 12. 1985 (BGBl I, 2244) angeordnete Begrenzung der Zahl von Geldspielgeräten. Die Verfassungsbeschwerden wurden mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen:

§ SPIELVO § 3 SPIELVO § 3 Absatz II und SPIELVO § 3 Absatz III der Spielverordnung (SpielVO) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 11. 12. 1985 (BGBl I, 2244) verletzt die Bf. nicht in ihren Grundrechten aus Art. GG Artikel 12 GG Artikel 12 Absatz I GG, Art. GG Artikel 3 GG Artikel 3 Absatz I GG und Art. GG Artikel 14 GG Artikel 14 Absatz I GG.

1. Ermächtigungsgrundlage der angegriffenen Vorschrift ist § GEWO § 33f GEWO § 33F Absatz I Nr. 1 GewO, der den Anforderungen des Art. GG Artikel 80 GG Artikel 80 Absatz I 2 GG genügt; Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung sind hinreichend bestimmt. § SPIELVO § 3 SPIELVO § 3 Absatz II und SPIELVO § 3 Absatz III SpielVO hält sich in dem durch § GEWO § 33f GEWO § 33F Absatz I Nr. 1 GewO gezogenen Rahmen. Insbesondere ist die darin vorgeschriebene Begrenzung der Zahl von Geld- oder Warenspielgeräten in Spielhallen zur Durchführung des § GEWO § 33c GewO erfolgt. Die gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen wird durch die angegriffene Vorschrift nicht unmöglich gemacht. Dies war nicht die Absicht des Ordnungsgebers (vgl. BR-Dr 496/85, S. 5 f.). Es ist auch nicht zu erkennen, daß Spielhallen mit Geldspielgeräten danach künftig nicht mehr rentabel betrieben werden könnten. Soweit bestehende Betriebe in Zukunft einen Teil der jetzt aufgestellten Geldspielgeräte abbauen müssen, können diese Geräte durch andere Spielgeräte ersetzt werden.

2. § SPIELVO § 3 SPIELVO § 3 Absatz II und SPIELVO § 3 Absatz III SpielVO bleibt auch materiellrechtlich innerhalb der durch Art. GG Artikel 12 GG Artikel 12 Absatz I GG gezogenen Grenzen. Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregelung zu beurteilen. Sie macht die sinnvolle Ausübung des Berufes eines Spielhallenbetreibers nicht faktisch unmöglich (vgl. BVerfGE 61, BVERFGE Jahr 61 Seite 291 (BVERFGE Jahr 61 Seite 309) = NJW 1983, NJW Jahr 1983 Seite 439). Die Begrenzung der Zahl von Geldspielgeräten in einer Spielhalle ist durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, sie ist zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet, erforderlich und zumutbar (vgl. BVerfGE 68, BVERFGE Jahr 68 Seite 272

(BVERFGE Jahr 68 Seite 282) = NJW 1985, NJW Jahr 1985 Seite 964 = NVwZ 1985, NVWZ Jahr 1985 Seite 334 Ls. m. w. Nachw.).

Die Eignung der angegriffenen Vorschrift zur Eindämmung der Betätigung des Spielbetriebes und zum Schutz der Spieler vor der Ausnutzung des Spieltriebs ist nicht zu bezweifeln. Je weniger Geldspielgeräte in einer Spielhalle aufgestellt sind, desto geringer sind auch die Anreize für den Spieler. Die in § SPIELVO § 3 SPIELVO § 3 Absatz II und SPIELVO § 3 Absatz III SpielVO getroffene Maßnahme ist jedenfalls nicht schlechthin ungeeignet, die vom Verordnungsgeber verfolgten Zwecke zu erreichen (vgl. BVerfGE 71, BVERFGE Jahr 71 Seite 206 (BVERFGE Jahr 71 Seite 215) = NJW 1986, NJW Jahr 1986 Seite 1239 m. w. Nachw.).

Die Übergangsregelung in § SPIELVO § 3 SPIELVO § 3 Absatz III SpielVO für bestehende Betriebe genügt Art. GG Artikel 12 GG Artikel 12 Absatz I GG i. V. mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes (vgl. BVerfGE 68, BVERFGE Jahr 68 Seite 272 (BVERFGE Jahr 68 Seite 284) = NJW 1985, NJW Jahr 1985 Seite 964 = NVwZ 1985, NVWZ Jahr 1985 Seite 334 Ls. m. w. Nachw.).

3. Ein Verstoß gegen Art. GG Artikel 3 GG Artikel 3 Absatz I GG liegt nicht vor. Soweit die Bf. eine Ungleichbehandlung gegenüber den Spielsälen konzessionierter öffentlicher Spielbanken beanstanden, scheidet eine Verletzung des Gleichheitssatzes schon deshalb aus, weil der Verordnungsgeber der Spielverordnung zur Regelung des Betriebes von Spielbanken nicht zuständig ist (vgl. § GEWO § 33h Nr. 1 GewO). Der Gleichheitsanspruch besteht nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Träger öffentlicher Gewalt (vgl. BVerfGE 21, BVERFGE Jahr 21 Seite 54 (BVERFGE Jahr 21 Seite 68) = NJW 1967, NJW Jahr 1967 Seite 545; ferner BVerfGE 51, BVERFGE Jahr 51 Seite 43 (BVERFGE Jahr 51 Seite 58 f.) = NJW 1979, NJW Jahr 1979 Seite 1877 m. w. Nachw.).

4. Art. GG Artikel 14 GG Artikel 14 Absatz I GG ist schon deshalb nicht verletzt, weil § SPIELVO § 3 SPIELVO § 3 Absatz II und SPIELVO § 3 Absatz III SpielVO den Schutzbereich dieses Grundrechts nicht berührt. Die Eigentumsgarantie schützt nicht in der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes durch Art. GG Artikel 14 GG Artikel 14 Absatz I GG ergibt sich nichts anderes. Bloße Umsatz- und Gewinnchancen werden vom Grundgesetz eigentumsrechtlich nicht dem geschützten Bestand des einzelnen Unternehmens zugeordnet (vgl. BVerfGE 68, BVERFGE Jahr 68 Seite 193 (BVERFGE Jahr 68 Seite 222 f.) = NJW 1985, NJW Jahr 1985 Seite 1385 m. w. Nachw.).